

gen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. In gleicher Höhe ist Krankengeld zu zahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beginnt.

* (3) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§45

Krankengeld ab 7. Krankheitswoche

(1) Versicherte, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich nicht übersteigen, sowie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70%
mit 2 Kindern	75%
mit 3 Kindern	80%
mit 4 Kindern	85%
mit 5 und mehr Kindern	90%

der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittseinkünfte, -Vergütungen bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche Nettodurchschnittseinkünfte genannt). Anspruch auf dieses Krankengeld haben auch die in der Anlage genannten Versicherten.

(2) Versicherte mit 2 und mehr Kindern, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
mit 2 Kindern	65%
mit 3 Kindern	75%
mit 4 Kindern	80%
mit 5 und mehr Kindern	90%

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte.

(3) Versicherte ohne bzw. mit einem Kind, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte, -Vergütungen bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte genannt).

(4) Tuberkulosekranke Versicherte erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 1 bis 3 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	80%
mit 2 Kindern	85%
mit 3 und mehr Kindern	90%

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte. Dieses Krankengeld wird auch für die Schonungszeit gewährt, die im Anschluß an eine Tbc-Heilstättenbehandlung verordnet wird.

(5) Die Ermittlung der durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne für die Feststellung, ob Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1, 2 oder 3 besteht, erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne im Berechnungszeitraum ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich.

§46

Krankengeld bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld in Höhe der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1 ist, daß der Unfall als Arbeitsunfall bzw. eine Erkrankung als Berufskrankheit gemäß den §§ 90 und 91 von der Sozialversicherung anerkannt wurde.

(3) Krankengeld nach Abs. 1 wird auch gezahlt

- bei Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
- bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

(4) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

§47

Krankengeld für Lehrlinge

Lehrlinge erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettotehrlingsentgelts.

§48

Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte.

§49

Pflichten des Versicherten bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Krankengeld ist der Versicherte verpflichtet, den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt. Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Arbeitstag.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Leiter der kooperativen Einrichtungen gewährleisten, daß die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz umgehend von der Arbeitsbefreiung des Versicherten in Kenntnis gesetzt wird.

(3) Aus seiner Verantwortung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie zur Förderung des Heilungsprozesses ergeben sich für den Versicherten folgende Pflichten:

- Die Anordnung des Arztes und die festgesetzten Behandlungstermine sind gewissenhaft zu befolgen. Bei stationä-